

# **SKOS CSIAS COSAS**

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe  
Conférence suisse des institutions d'action sociale  
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale  
Conferenza svizra da l'agid social

---

Merkblatt

Materielle Grundsicherung

# Auswirkungen der Teuerung auf die Sozialhilfe

Bern, November 2024

## 1. Einleitung

Nach mehr als einem Jahrzehnt mit stabilen Preisen steigen die Konsumentenpreise seit Anfang 2022 erstmals wieder deutlich an. Haushalte mit beschränkten Mitteln sind besonders von dieser Entwicklung betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefen Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden. Es gilt, die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern mit dem Ziel, Armut vorzubeugen und zu bekämpfen im Sinne der von Bund, Kantonen und Gemeinden getragenen [nationalen Plattform gegen Armut](#).<sup>1</sup>

Die SKOS überprüft monatlich die allgemeine Teuerung und macht zudem eine Schätzung zur Teuerung auf dem SKOS-Warenkorb. Der [Landesindex der Konsumentenpreise \(LIK\)](#) steht im August beim Indexstand von 107,5 (Referenzwert Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat beträgt die Teuerung +1,1 Prozent. Für die Sozialhilfe ist der differenzierte Blick auf den [SKOS-Warenkorb](#) relevant: Der Index des [SKOS-Warenkorbs](#) lag im August 2024 bei 106,8 (Referenzwert Dezember 2020 = 100). Gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat beträgt die geschätzte Warenkorbteuerung +1,3 Prozent. Angestiegen sind seit Dezember 2020 vor allem die Preise für Nahrungsmittel (Index 107,8). Diese sind mit 41,3 % die grösste Position im SKOS- Warenkorb.

## 2. Empfehlung zur Anpassung des Grundbedarfs

Aktuell liegt der SKOS-Grundbedarf (GBL) bei 1031 Franken. [22 Kantone](#) haben die SKOS-Empfehlung übernommen, 4 Kantone haben einen tieferen Ansatz.

Der Bundesrat passt die Renten in der Regel alle zwei Jahre an. Eine jährliche Anpassung erfolgt, wenn die Jahreststeuerung über 4 Prozent liegt. Gemäss [SKOS-Richtlinien C.3.1](#), erfolgt die Anpassung des GBL an die Teuerung im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung. Diese Koppelung an den [Mischindex](#) wurde 2010 eingeführt und hat sich seither bewährt. Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet.

Der Bundesrat hat am 28. August 2024 entschieden, die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2025 um 35 Franken (2,9%) zu erhöhen ([Link zur Medienmitteilung](#)). Die SODK hat an ihrer Plenarversammlung vom 8. November 2024 entschieden, den Kantonen die Erhöhung des GBL im gleichen Umfang auf 1061 Franken zu empfehlen ([Link zur Medienmitteilung vom 11. November 2024](#)). Die Empfehlung gilt spätestens ab 1. Januar 2026. Die SKOS empfiehlt, beim Zeitpunkt der Anpassung des GBL zu berücksichtigen, dass Haushalte mit geringen finanziellen Möglichkeiten besonders stark betroffen sind von der Teuerung und Kostenentwicklung.

---

<sup>1</sup> <https://www.gegenarmut.ch/home>

Die SKOS publiziert die aktuelle Umsetzung dieser Empfehlung in den Kantonen mit dieser [Schweizer Karte](#).

### 3. Empfehlung für die Heiz- und Nebenkosten

Der Preisanstieg bei den Erdölprodukten Heizöl und Gas ist markant (Index Heizöl 146,6 im August 2024; Index Gas 163,3). Erdölprodukte sind nicht Teil des SKOS-Warenkorbs. Sie werden als Mietnebenkosten im Rahmen der materiellen Grundsicherung übernommen (vgl. SKOS-RL C 4.1). Die SKOS empfiehlt den Sozialhilfebehörden in der aktuellen Situation, die effektiven Mietnebenkosten zu übernehmen, auch wenn dadurch die Limiten für Nebenkosten überschritten werden. Dabei soll überprüft werden, ob die höheren Nebenkosten tatsächlich durch die Preissteigerung bei Erdölprodukten verursacht werden.

Bei unterstützten Haushalten, bei denen sich eine Ablösung von der Sozialhilfe abzeichnet, ist zu klären, ob hohe Nachzahlungen für Nebenkosten anstehen. Um einem Wiedereintritt in die Sozialhilfe vorzubeugen, kann als Alternative zu Nachzahlungen eine Erhöhung der Akontozahlungen in Betracht gezogen werden. Gemäss SKOS-RL C.2 Abs. 4 besteht zudem die Möglichkeit, mittels einmaliger SIL eine drohende oder vorübergehende Notlage abzuwenden. Dieses Instrument kann bei hohen Nebenkostenabrechnungen für bisher nicht unterstützte Haushalte in Betracht gezogen werden.

### 4. Empfehlung für die Stromkosten

#### 4.1. Grundsatz

Wenn unterstützten Personen aufgrund von vorübergehenden Preissteigerungen auf unausweichlichen Positionen hohe Zusatzkosten entstehen, kann gemäss Empfehlung der SKOS nach einer Einzelfallprüfung die Übernahme dieser Kosten in Betracht gezogen werden. Diese Empfehlung lässt sich auf die Stromkosten anwenden.

#### 4.2. Definition der erhöhten Stromkosten

Die für das Jahr 2024 gültigen [Strompreise in den Gemeinden](#) sind sehr unterschiedlich. Die Preisspanne liegt zwischen 10 und 50 Rappen pro Kilowattstunde<sup>2</sup>. Im Jahr 2025 werden die Strompreise je nach Gemeinde zwischen 9 und 46 Rappen pro Kilowattstunde liegen. Im Durchschnitt werden sie um rund 10% sinken. Da die Unterschiede auch innerhalb eines Kantons auftreten, braucht es in jedem Fall eine Prüfung auf Gemeindeebene. Erhöhte Stromkosten liegen vor, wenn der im Grundbedarf vorgesehene Anteil von 4,7 Prozent die Kosten für den Durchschnittsverbrauch eines Haushaltes nicht deckt. Für diesen Fall empfiehlt die SKOS eine SIL für erhöhte Stromkosten.

---

<sup>2</sup> Beispiel im Hilfsmittel «[Rechner für erhöhte Stromkosten](#)»: Lyss mit 41,26 Rp./kWh

Generell wird erwartet, dass unterstützte Haushalte mit überdurchschnittlichem Stromverbrauch die nötigen Massnahmen zum Stromsparen ergreifen. Dies nach dem Grundsatz, wonach unterstützte Haushalte nicht bessergestellt werden sollen als nicht unterstützte Haushalte, die in sehr bescheidenen Verhältnissen leben.

#### 4.3. Modelle für die Auszahlung der SIL «erhöhte Stromkosten»

Die Auszahlung der SIL erhöhte Stromkosten kann nach zwei verschiedenen Modellen erfolgen:

##### **Modell Pauschale:**

Alle durch die Sozialhilfe unterstützten Haushalte in Gemeinden mit nicht durch den GBL gedeckten Stromtarifen erhalten eine Pauschale in der Höhe der Differenz zwischen den Stromkosten für einen Durchschnittshaushalt und dem im GBL vorgesehenen Betrag, unabhängig vom effektiven Stromverbrauch. Die Berechnung der SIL erfolgt mit dem Hilfsmittel «Rechner für erhöhte Stromkosten».

##### **Modell individueller Beitrag:**

Durch die Sozialhilfe unterstützte Haushalte in Gemeinden mit nicht durch den GBL gedeckten Stromtarifen können einen Antrag für die Übernahme der Zusatzkosten im Bereich Energie stellen. Sie legen dafür ihre Stromrechnung (Akonto oder Schlussabrechnung) vor. Der Sozialdienst errechnet mit dem Hilfsmittel [«Rechner für erhöhte Stromkosten»](#) den nicht gedeckten Betrag. Grundsätzlich wird nur die Differenz zwischen den Kosten für den Durchschnittsgebrauch gemäss Tabelle 1 und den im GBL vorgesehenen Betrag als SIL vergütet. Nur wenn der unterstützte Haushalt nachvollziehbare Gründe geltend machen kann (z.B. behinderungsbedingte Elektrogeräte) können Zusatzkosten für überdurchschnittlichen Stromkonsum übernommen werden. Keine nachvollziehbaren Gründe stellen spezielle Geräte dar, die im Durchschnittsverbrauch nicht enthalten sind. Das BFE führt als Beispiele Aquarien, Wasserbett, Gaming-Computer mit Dauerbetrieb oder Luftbefeuchter auf.

#### 4.4. Berechnung der SIL «erhöhte Stromkosten»

Der Durchschnittsverbrauch für Strom orientiert sich [am Faktenblatt des Bundesamtes für Energie \(2021\)](#). Referenzgrösse ist ein Zweipersonenhaushalt in einem Mehrfamilienhaus. Dieser verbraucht gemäss BFE durchschnittlich 2'190 kWh/Jahr. Davon sind 285 kWh Allgemeinstrom (Gebäudetechnik, Beleuchtung Treppenhaus etc.), diese werden über die Nebenkosten abgerechnet. Über die private Stromrechnung zu bezahlen sind somit durchschnittlich 1905 kWh. Bei grösseren und kleineren Haushalten erhöht bzw. verringert sich der Verbrauch um 458.50 kWh pro Person. Ab 5 Personen wird der Totalwert um 50 kWh pro zusätzliche Person reduziert.

Das BFE macht die Berechnungen mit Geräten, die eine hohe, aber nicht die höchste Effizienzklasse und ein Alter von sechs Jahren haben. Bei der Unterhaltungselektronik und dem Heimbüro wurde der Energiebedarf dreijähriger Geräte berücksichtigt. Da Haushalte von Sozialhilfebeziehenden in der Regel über ältere und weniger Energieeffiziente Geräte verfügen, empfiehlt die SKOS, zum Ausgleich den Durchschnittsverbrauch für unterstützte Haushalte um 15 Prozent zu erhöhen.

Nicht einbezogen in die Berechnung des Durchschnittsverbrauchs sind Elektroheizungen und elektrische Wassererwärmung. Diese Posten werden in einer typischen Mietwohnung über die Nebenkosten verbucht. Wenn diese Kosten über die individuelle Stromrechnung anfallen, ist im Sozialhilfebudget in der Regel als Mietnebenkosten zu übernehmen.

Tabelle 1:

Ausgehend von oben aufgeführten Zahlen zeigt Tabelle 1 auf, bis zu welchem Stromtarif der Durchschnittsverbrauch durch den Grundbedarf gedeckt wird. Mit dem Hilfsmittel «[Rechner für SIL Stromkosten](#)» kann die Höhe der SIL «erhöhte Stromkosten» berechnet werden.

Haushaltsgrösse	GBL / Monat	Anteil Energie im GBL in %	Anteil Energie im GBL in CHF/Jahr	Durchschnittsverbrauch in kWh nach BFE	Durch GBL gedeckter Stromtarif
1	Fr. 1031	4.70 %	Fr. 581.48	1663 kWh	Fr. 0.35 / kWh
2	Fr. 1577	4.70 %	Fr. 889.43	2191 kWh	Fr. 0.41 / kWh
3	Fr. 1918	4.70 %	Fr. 1081.75	2718 kWh	Fr. 0.40 / kWh
4	Fr. 2206	4.70 %	Fr. 1244.18	3245 kWh	Fr. 0.38 / kWh
5	Fr. 2495	4.70 %	Fr. 1407.18	3715 kWh	Fr. 0.38 / kWh

Quellen: Stromverbrauch eines typischen Haushaltes (BFE Energie Schweiz, 2021); SKOS-Richtlinien C 3.1 (2021): Grundbedarf im Allgemeinen

04.01.2023 alo/mka, überarbeitet im November 2024, abe